



VSBFH

REGLEMENT

28.05.2019

Inhalt

A.	Delegiertenversammlung (DV)	3
B.	Vorstand.....	5
C.	Teilverbände (TVs)	5
D.	Kommissionen	6
E.	Arbeitsgruppen.....	7
F.	Urabstimmung.....	7
G.	Mandate	9
H.	Finanzen	9
I.	Publikationen	11
J.	Schlussbestimmungen.....	11

A. Delegiertenversammlung (DV)

Sitzverteilung

Art. 1

- ¹ Das DV-Präsidium teilt die Sitze der Teilverbände proportional zur jeweiligen Mitgliederzahl zu.
- ² Die Zuteilung wird zu Beginn des Kalenderjahrs anhand der Mitgliederzahlen des Herbstsemesters vorgenommen.

Wahl der Delegierten

Art. 2

- ¹ Die Teilverbände sind verpflichtet, die ihnen zustehenden Sitze zu besetzen.
- ² Sie sorgen selbständig für eine demokratische Besetzung ihrer Sitze.
- ³ Die Wahlen von Delegierten sind zu protokollieren.
- ⁴ Neu gewählte Delegierte sind dem DV-Präsidium mitzuteilen.

Einladung

Art. 3

- ¹ Die Einladung hat Datum, Zeit und Ort der DV zu enthalten und wird 1 Monat vor der Sitzung versandt.
- ² Der Dokumentenversand inkl. Traktanden muss mindestens 7 Tage vor der DV erfolgen.
- ³ Die Einladung geht an die Delegierten, Teilverbandsvorstände und den VSBFH Vorstand.

Traktandenliste

Art. 4

- ¹ Die Traktandenliste wird vom DV-Präsidium erstellt.
- ² Die Traktandenliste enthält zusätzlich zu den zu behandelnden Geschäften mindestens:
 - a) Formalitäten
 - b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - c) Wahl zweier Stimmenzählenden
 - d) Wahl einer Protokollführung
 - e) Genehmigung der Traktandenliste
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- ³ Verspätet eingereichte Geschäfte können per Beschluss noch während der Sitzung traktandiert werden.

Protokoll

Art. 5

- ¹ Es wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches von der Protokollführung und dem Präsidium der DV zu unterzeichnen ist.
- ² Es ist den Delegierten innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
- ³ Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:
 - a) Die Namen der anwesenden Mitglieder der DV, des VSBFH Vorstands sowie der Gäste
 - b) Einzelne Abstimmungsergebnisse
 - c) Beschlüsse
 - d) Wahlresultate
 - e) Die Kernaussagen der Äusserungen.

Anträge

Art. 6

- ¹ Alle Mitglieder der DV und des VSBFH Vorstands sind antragsberechtigt.
- ² Anträge müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der DV beim DV-Präsidium eingehen.
- ³ Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.

Unteranträge	<p>Art. 7</p> <p>¹ Alle Antragsberechtigten können bis vor Abschluss der Diskussion zu Anträgen Unteranträge stellen.</p> <p>² Abänderungsanträge sind Unteranträge, die den Hauptantrag verändern wollen.</p> <p>³ Zusatzanträge sind Unteranträge, die den Hauptantrag erweitern wollen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Es muss über alle Anträge abgestimmt werden.</p> <p>² Im Fall von Unteranträgen legt das DV-Präsidium die Reihenfolge der Abstimmungen nach den folgenden Grundsätzen fest: Bevor über den Hauptantrag abgestimmt werden kann, muss zuerst über alle Unteranträge abgestimmt werden. Dabei wird zuerst über die Zusatzanträge und nachfolgend über die Abänderungsanträge entschieden. Bei mehr als zwei Unteranträgen gleicher Ordnung scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus, wenn keiner das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Über die verbleibenden Anträge muss so lange abgestimmt werden, bis nur noch ein Unterantrag gleicher Ordnung vorliegt. Dieser wird dann in der Abstimmung dem Hauptantrag gegenüber gestellt. Liegt nur noch ein Antrag vor, so muss auch über diesen noch abgestimmt werden.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 9</p> <p>Das DV-Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 10</p> <p>¹ Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit von allen Antragsberechtigten gestellt und begründet werden.</p> <p>² Ordnungsanträge können gestellt werden über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reihenfolge der Traktandenb) Unterbruch einer Sitzungc) Abschluss einer Sitzungd) Beschränkung oder Erweiterung der Redezeite) Ausschluss einer anwesenden Personf) Abschluss der Diskussiong) Rückkommen auf einen Entscheidh) Abstimmungsmodi
Mehrheiten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Eine relative Mehrheit erreicht, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als jeder andere für sich.</p> <p>² Eine 2/3-Mehrheit wird durch 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.</p>
Abstimmungsform	<p>Art. 12</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte.</p>
Rückkommen	<p>Art. 13</p> <p>Über angenommene Rückkommensanträge ist spätestens an der nachfolgenden DV zu entscheiden.</p>
Kandidaturen	<p>Art. 14</p> <p>Alle Kandidierenden müssen zu Beginn des Wahlverfahrens aufgestellt werden.</p>
Wahlgänge	<p>Art. 15</p> <p>¹ Es werden maximal drei Wahlgänge durchgeführt.</p> <p>² Kommt auch im dritten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit zu Stande, entscheidet das DV-Präsidium mit Stichentscheid.</p>

Abwahl

Art. 16

- ¹ Abwahlen müssen beantragt werden.
² Die Betroffenen sind anzuhören.

B. Vorstand**Art. 17**

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
² Vorstandsmitglieder ad interim:
- Der Vorstand zusammen mit dem DV-Präsidium können Vorstandsmitglieder vorläufig bestimmen.
 - Die Delegierten werden schriftlich darüber informiert.
 - Die vom Vorstand vorläufig bestimmten Vorstandsmitglieder haben bis zur nächsten DV, an welcher ihre Wahl bestätigt werden muss, dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.
- ³ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium und konstituiert sich auch weitergehend selbst.

Amtdauer

Art. 18

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer des Studiums gewählt.
² Die Amtszeit endet vorzeitig bei:
- Rücktritt
 - Abwahl durch die DV
 - Austritt aus dem VSBFH
- ³ Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist dieses verpflichtet, die Geschäfte solange weiterzuführen, bis ein neues Vorstandsmitglied bestimmt und eingearbeitet wurde. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
⁴ Alle Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder, welche mindestens ein halbes Jahr tätig waren, haben das Recht, beim VSBFH Vorstand einen Antrag auf Ausstellung einer Arbeitsbestätigung durch das BFH Rektorat zu stellen.

Einladung

Art. 19

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch ein Mal pro Semester. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
² Das Präsidium lädt in der Regel mindestens 7 Tage im Voraus zur Sitzung ein.
³ Zur Sitzung können das DV-Präsidium oder andere Personen als Beisitzende eingeladen werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Beschlussfassung

Art. 21

- ¹ Der Vorstand fasst seine Entscheide mit relativem Mehr.
² Das Präsidium hat den Stichentscheid.
³ Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

C. Teilverbände (TVs)

Organisation

Art. 22

Ein Teilverband (TV) verfügt über eine Versammlung seiner sämtlichen Angehörigen und einen von dieser Versammlung gewählten Vorstand.

Vorstand	Art. 23 ¹ Der TV-Vorstand umfasst mindestens drei TV-Angehörige. ² Er wählt aus seiner Mitte ein Präsidium und eine Finanzverantwortung und konstituiert sich weitergehend selbst.
Mitteilungspflichten	Art. 24 Die TVs sind verpflichtet: a) Den VSBFH Vorstand umgehend über Änderungen im TV-Vorstand zu informieren. b) Statutenänderungen dem VSBFH Vorstand und dem DV-Präsidium bekannt zu geben.
Rechtsvorrang	Art. 25 Die Statuten eines TVs dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten und dem Reglement des VSBFH stehen. Im Zweifelsfall gehen die Statuten und das Reglement des VSBFH vor.
Auflösung	Art. 26 Ein Teilverband kann von der DV aufgelöst werden.
Teilverbandstreffen (TVT)	Art. 27 ¹ Pro Semester findet ein TVT statt. Die Organisation obliegt dem VSBFH Vorstand. ² Die Kosten des TVT fallen dem VSBFH Budget zu Lasten. ³ Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus an alle TVs.
D. Kommissionen	
Organisation	Art. 28 ¹ Eine Kommission besteht aus a) dem Kommissionspräsidium, b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern des VSBFH, c) bei Bedarf beigezogenen Dritten. Ist der Beizug von Dritten kostenpflichtig, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. ² Die Kommission beschliesst selber über die interne Rollen- und Aufgabenverteilung.
Amtsdauer	Art. 29 ¹ Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Studienzeit gewählt. ² Eine Amtszeit endet vorzeitig bei a) Auflösung der Kommission durch die DV, b) Rücktritt, c) Abwahl durch die DV. ³ Bei grober Verletzung der Pflichten kann der VSBFH-Vorstand über eine einstweilige sofortige Suspension eines Mitglieds bestimmen.
Präsidium	Art. 30 ¹ Das Präsidium leitet die Kommission und hat den Stichtscheid. ² Das Präsidium ist verantwortlich für die Berichterstattung gegenüber der DV. Diese umfasst das jährliche Budget und die Jahresrechnung sowie Rapporte über einzelne Sachgeschäfte.

Protokoll

Art. 31

¹ An der Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung versandt.

² Es enthält mindestens:

- a) die anwesenden Mitglieder,
- b) die Traktanden,
- c) Beschlüsse.

E. Arbeitsgruppen

Organisation

Art. 32

¹ Eine Arbeitsgruppe (AG) besteht aus

- a) dem AG-Präsidium,
- b) mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern des VSBFH,
- c) bei Bedarf beigezogenen Dritten. Ist der Beizug von Dritten kostenpflichtig, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

² Die AG beschliesst selber über die interne Aufgabenverteilung.

Amtdauer

Art. 33

¹ Die Mitglieder der AG werden für die Dauer der betreffenden Aufgabe gewählt.

² Vorzeitige Austritte erfolgen bei

- a) Rücktritt,
- b) Ausschluss durch das AG-Präsidium.

Präsidium

Art. 34

¹ Das Präsidium leitet die AG und verfügt über den Stichtscheid.

² Das Präsidium ist verantwortlich für den Kontakt mit der Delegiertenversammlung und die Einhaltung des von der DV vorgegebenen finanziellen Rahmens.

F. Urabstimmung

Ankündigung und
Fristenlauf**Art. 35**

¹ Initiativvorhaben sind dem VSBFH Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

² Referendumsvorhaben sind dem VSBFH Vorstand innert 14 Tagen ab dem jeweiligen DV-Beschluss schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Vollzug des Beschlusses gehemmt.

³ Die Sammelfrist für Referenden beträgt einen Monat, diejenige für Initiativen drei Monate. Die Fristen beginnen mit der Ankündigung gegenüber dem VSBFH Vorstand. Sie werden durch die offiziellen Semesterferien unterbrochen. Massgebend dafür ist das Departement mit den längsten Semesterferien.

Unterschriftenbogen

Art. 36

¹ Die Unterschriftenbogen führen das detaillierte Begehren auf und bei Referendumsbegehren den Beschluss, gegen welchen es sich richtet. Sie enthalten weitergehend Angaben zum Initiativ- respektive Referendumskomitee. Über den Kolonnen mit den Unterschriften ist der Vermerk anzubringen, dass die Unterschriften eigenhändig und nicht mit Bleistift zu erfolgen haben. In den Kolonnen sind folgende Angaben vorzusehen: Matrikelnummer, Vorname, Name, Unterschrift. Alle Angaben müssen sich auf der Vorderseite des Unterschriftenbogens mit maximal A4-Format befinden. Weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite dürfen weitere Angaben gemacht werden. Ausgenommen davon ist ein Vermerk, an wen die Unterschriftenbogen einzusenden sind.

² Die Initiierenden drucken die Unterschriftenbogen.

³ Die gedruckten Unterschriftenbogen können dem VSBFH Vorstand zur Vorprüfung unterbreitet werden, welcher innert zwei Tagen über die Konformität der geprüften Unterschriftenbogen zu befinden hat.

⁴ Die Übergabe der gesammelten Unterschriften ist dreifach zu bestätigen. Die Initiierenden haben Anspruch auf eine Ausfertigung, die zweite geht an das Vorstandspräsidium und die dritte an das DV-Präsidium.

Suspensivwirkung des Referendums

Art. 37

¹ Die Ankündigung eines Referendums bewirkt, dass der DV-Beschluss bis nach Ablauf der Frist der Unterschriftensammlung nicht vollzogen werden kann.

² Bei Zustandekommen des Referendums wird der Beschluss bis zur Abstimmung suspendiert.

Überprüfung der Unterschriften

Art. 38

¹ Die Unterschriften sind innert 14 Tagen vom VSBFH Vorstand zu prüfen.

² Ergibt diese Prüfung, dass die nötige Anzahl an gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustande gekommen und der Beschluss kann vollzogen werden.

Gegenvorschlag

Art. 39

¹ Die DV hat die Möglichkeit, einen Gegenvorschlag zu unterbereiten.

² Die DV und der VSBFH Vorstand dürfen eine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Abstimmungsdatum

Art. 40

¹ Bei Zustandekommen von Referendum oder Initiative legt der VSBFH Vorstand innert einer Woche seit Vorliegen der Ergebnisse der Unterschriftenprüfung die Abstimmungstage fest.

² Diese sind innerhalb von drei Monaten seit der Übergabe der Unterschriften anzusetzen. Die DV kann Ausnahmen genehmigen.

³ Die Frist kann auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Urabstimmungsbüro

Art. 41

¹ Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom VSBFH Vorstand ein Urabstimmungsbüro von 3 bis 5 Personen gewählt.

² Initiierende haben Anrecht auf mindestens einen Sitz im Büro.

³ Das Büro konstituiert sich selbst und wählt eine Leitungsperson.

Aufgaben des Büros

Art. 42

¹ Das Urabstimmungsbüro ist für alle organisatorischen Fragen zuständig und sorgt für eine ordnungsgemässe Durchführung der Urabstimmung.

² Es sorgt für die gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung von Zeitpunkt und Inhalt der Urabstimmung.

Wahldauer

Art. 43

Eine Stimmabgabe muss während mindestens 48 Stunden möglich sein.

Stimmabgabe

Art. 44

Die Stimmabgabe ist geheim und persönlich.

Bericht

Art. 45

Unmittelbar nach der Abstimmung wird vom Büro das Ergebnis ermittelt. Das Büro verfasst einen Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung.

Veröffentlichung der Ergebnisse**Art. 46**

¹ Das Büro veröffentlicht Bericht und Ergebnis so schnell wie möglich, aber spätestens 7 Tage nach Beendigung der Urabstimmung.

² Die Resultate sind vom Vorstand mindestens bis nach Ablauf der Rekursfrist aufzubewahren.

G. Mandate**Art. 47**

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vertreten ihre eigene, studentische Perspektive unter Berücksichtigung der mutmasslichen Interessen der Studierenden.

H. Finanzen**Rechnungsjahr****Art. 48**

Das Rechnungsjahr des VSBFH entspricht dem Kalenderjahr.

Zuständigkeit**Art. 49**

¹ Die Finanzverantwortung des VSBFH Vorstandes ist für die Finanzen zuständig.

² Alle Auszahlungen müssen zusätzlich vom Präsidium oder einem vom Präsidium bestimmten Vorstandsmitglied freigegeben werden.

Budget**Art. 50**

¹ Die Finanzverantwortung erstellt ein Budget.

² Das Budget kann während des Rechnungsjahres jederzeit durch die DV abgeändert werden.

Kompetenzen**Art. 51**

¹ Die einzelnen Budgetpositionen können um jeweils 5% überschritten werden. Grössere Überschreitungen müssen von der DV genehmigt werden. Dies kann nachträglich erfolgen.

² Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben in der Gesamtheit von CHF 2000.– pro Rechnungsjahr beschliessen.

Finanzierung Teilverbände**Art. 52**

¹ Die Teilverbände erhalten 50% der Mitgliederbeiträge des VSBFH.

² Davon werden 30% als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen an die Teilverbände der Departemente verteilt. Existiert mehr als ein Teilverband in einem Departement, so wird für dieses Departement ein doppelter Sockelbeitrag berechnet und zu gleichen Teilen auf alle Teilverbände des Departements verteilt.

Werden durch einen Teilverband nicht alle Studiengänge vertreten, wird der Beitrag entsprechend reduziert. Die anderen 70% werden als variabler Betrag prozentual aufgrund der durch die Teilverbände vertretenen Studierenden verteilt.

³ Der Gebührenanteil der nicht vertretenen Studierenden gelangt in einen Fonds zur Förderung von Studierendenvertretungen.

⁴ Für besondere Projekte und Auslagen, welche zusätzliche Mittel bedingen, können die Teilverbände bei der DV Antrag auf Finanzbeiträge stellen. Die Teilverbände sind verpflichtet, der DV auf Ende des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung dieser Mittel vorzulegen.

⁵ Jeder Anlass, der von mindestens zwei Teilverbänden gemeinsam veranstaltet wird, wird mit CHF 400 unterstützt. Die Unterstützung erfolgt maximal bis zur dafür definierten Budgetposition.

Fondsverwendung**Art. 53**

¹ Sobald ein Teilverband gegründet wird, kann dieser eine bis zu zwei Jahre rückwirkende Auszahlung des Fondsanteils verlangen, der nach Art. 52 Abs. 3 durch die von ihm vertretenen Studierenden einbezahlt wurde. Ausbezahlt wird maximal das gesamte zur Verfügung stehende Fondsvermögen.

² Die DV kann weitere Verwendungen des Fonds beschliessen. Der Fonds darf dadurch nicht unter einen Stand fallen, der die Auszahlung der Fondsanteile an neue Teilverbände nach Absatz 1 beeinträchtigen würde.

Entschädigung**Art. 54**

¹ Die Vorstandsarbeit wird monatlich mit CHF 200.– entschädigt. Davon ausgenommen ist die Funktion der Schulratsvertretung.

² Die Arbeit in den Arbeitsgruppen, sofern diese nicht Bestandteil der Funktion ist, und in Kommissionen wird mit CHF 20.– pro Stunde vergütet.

³ Das DV-Präsidium wird für seine Arbeit mit CHF 20. – pro Stunde entlohnt. Ausgenommen davon sind DV-Sitzungen und VSBFH Vorstandssitzungen.

⁴ Tätigkeiten von weiteren Mitgliedern für den VSBFH können ebenfalls mit CHF 20. – pro Stunde entlohnt werden. Die Statuten von Teilverbänden können andere Regelungen vorsehen.

⁵ Die teilnehmenden Vorstandsmitglieder und das teilnehmende DV-Präsidium werden mit einem Sitzungsgeld von CHF 50.– pro VSBFH Vorstandssitzung entlohnt.

⁶ Falls eine Einzelperson eine Jahresentschädigung von mehr als CHF 5000.- erhält, ist dies von der DV zu genehmigen. Bei Nichtgenehmigung legt die DV den zu entschädigenden Betrag fest.

Zeiteinsatz**Art. 54a**

¹ Für die Entschädigung nach Art. 54, Abs. 1 wird über das Jahr gesehen ein nicht anderweitig entschädigter Zeiteinsatz von 10 Stunden je Monat erwartet. Für die Einarbeitung in ein neues Vorstandsamt werden zusätzliche 12 Stunden nicht entschädigter Einsatz erwartet.

² Leistet ein Vorstandsmitglied in einem Jahr einen nicht anderweitig entschädigten Zeiteinsatz, der 110 Prozent der erwarteten Stunden nach Abs. 1 überschreitet, kann es dem VSBFH Vorstand die Entschädigung des darüber hinaus geleisteten Zeiteinsatzes beantragen.

Mehrfachmandate**Art. 55**

Personen, die mehr als ein Mandat gleichzeitig ausüben, haben Anrecht auf 80% der Summe der jeweiligen Entschädigungen. Das Sitzungsgeld wird einfach ausbezahlt.

Spesen**Art. 56**

¹ Dem Vorstand und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen sowie der Kommissionen werden die Spesen des direkten Wegs ab dem Standort des VSBFH gegen Nachweis vergütet.

² Folgende Spesen können angerechnet werden:

- a) Für Reisen wird eine 2. Klasse Fahrkarte Halbtax vergütet.
- b) Wird das Auto für Transporte oder Reisen genutzt, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.50 entrichtet.

³ Weitere Auslagen wie Büromaterial, Porto, IT-Benutzung, Mahlzeiten und dergleichen sind mit den Entschädigungen abgegolten.

Revision**Art. 57**

¹ Die Jahresrechnung wird von den Revidierenden bis am 30.04. des Folgejahres geprüft.

² Die Revidierenden werden mit CHF 20.- pro Stunde entschädigt.

I. Publikationen

Art. 58

Soweit die Statuten oder dieses Reglement eine Publikation vorsehen, erfolgt diese in der Verantwortung des VSBFH Vorstands auf der VSBFH-Website.

J. Schlussbestimmungen

Art. 59

¹ Dieses Reglement tritt per 01.06.2018 in Kraft.

² Es ersetzt alle bisherigen Reglemente des VSBFH.

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 14.05.2018 in Bern beschlossen und einstimmig angenommen worden.

Die Anpassungen des Artikels 52 sind an der Delegiertenversammlung vom 09.10.2018 in Bern beschlossen worden.

Der Artikel 54a ist an der Delegiertenversammlung vom 28.05.2019 in Bern beschlossen worden.

Im Namen der Delegiertenversammlung des Verbands der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH)

Der Präsident

Für das Protokoll

Sig.

Sig.

Aaron Resch

Olivier Tim Lehmann